



Gesamtvertrag Kabel-TV (LVG)

Parteien

LVG Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft reg GenmbH

und

Allgemeiner Fachverband des Verkehrs, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernseh- und Hörfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch die LVG an Kabelnetzbetreiber, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind, sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die LVG zu entrichtenden Entgeltes.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.10.1998